

Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturvermittlung im Fachbereich 2 - Kulturwissenschaften und Äs- thetische Kommunikation

Inhalt

I. TEIL Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Zweck der Prüfung zum Master of Arts.....	4
§ 2 Hochschulgrad (M.A.).....	4
§ 3 Aufbau und Umfang des Studiums	4
§ 4 Prüfungsausschuss	5
§ 5 Prüfende.....	6
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	6
§ 7 Zulassung zur Masterprüfung	8
§ 8 Vergabe von Leistungspunkten	8
§ 9 Aufbau der Prüfungen und Arten der Prüfungsleistungen.....	8
§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	10
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Note	10
§ 12 Zusatzprüfungen	11
§ 13 Einstufungsprüfung.....	11
§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen	12
§ 15 Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit	12
§ 16 Besondere Regelungen für behinderte Studierende	13
§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Schutzvorschriften, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 18 Ungültigkeit der Prüfung	14
§ 19 Zeugnisse / Diploma Supplement / Bescheinigungen	14
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten	15
§ 21 Widerspruchsverfahren.....	15
§ 22 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	16
II. TEIL Module und Prüfungsinhalte des Masterstudiengangs KV	16
§ 23 Studienbegleitende Prüfungsleistungen.....	16
§ 24 Modul „Forschungsprojekt“, Masterarbeit und Masterdisputation.....	16
§ 25 Masterarbeit	16
§ 26 Anmeldung zur Masterarbeit.....	17
§ 27 Einreichung der Masterarbeit.....	17
§ 28 Masterdisputation	18
§ 29 Bewertung der Masterarbeit und der Masterdisputation.....	18
§ 30 Wiederholung der Masterarbeit und des Masterdisputation	19
§ 31 Gesamtergebnis der Masterprüfungen	19

§ 32 Bildung der Abschlussnote	19
III. TEIL Schlussvorschriften.....	20
§ 33 Inkrafttreten	20
Anlage 1: Urkunde.....	21
Anlage 2: Zeugnis	22
Anlage 3: Diploma Supplement und Transcript of Records.....	23

Auf der Grundlage des § 7 Absatz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 12 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 2 - Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation, gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2, 41 Absatz 2 Satz 2 und § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b.) NHG am 22.06.2011 die folgende Neufassung der Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Kulturvermittlung am 13.03.2012 beschlossen.

Präambel

Die folgende Neufassung der Prüfungsordnung regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen des Masterstudienganges „Kulturvermittlung“ (abgekürzt: KV) im Fachbereich 2 - Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation der Universität Hildesheim. Sie wird ergänzt durch eine Studienordnung als Teil dieser Prüfungsordnung.

I. TEIL Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung zum Master of Arts

Die Prüfung zum Master of Arts bildet einen erweiterten berufsqualifizierenden und anwendungsorientierten Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die dem Zweck des Studiums entsprechenden fachlichen Kenntnisse erworben haben und die Fähigkeit besitzen, sie wissenschaftlich zu reflektieren und praktisch umzusetzen. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung in Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2 Hochschulgrad (M.A.)

Nach bestandener Prüfung verleiht die Universität Hildesheim den Hochschulgrad Master of Arts (abgekürzt: „M.A.“) und stellt darüber eine Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 2) aus.

§ 3 Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Das Studium ist in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) aufgebaut. Es setzt sich aus 5 in Module gegliederten Studienbereichen, darunter ein Praktikum

bzw. eine Praktische Forschungsarbeit, zusammen. Die Fachgebiete und Module sowie das Praktikum/Praktische Forschungsarbeit werden in der Studienordnung genau beschrieben.

(2) Den einzelnen Modulen werden eine bestimmte Zahl an zu erbringenden Leistungspunkten zugeordnet (abgekürzt: LP, auch credits oder ECTS-Punkte genannt). Leistungspunkte sind die Berechnungsgröße für den für das Studium erforderlichen Arbeitsaufwand eines durchschnittlichen Studierenden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Die Arbeitsbelastung soll durchschnittlich 1.800 Stunden pro Jahr nicht überschreiten. Als Arbeitsaufwand gelten die selbständige Arbeit an einem eigenen Forschungsprojekt, die Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen inklusive der Vor- und Nachbereitungszeit, der Arbeitsaufwand für Studien- und Prüfungsleistungen und die Zeit für die berufspraktische Tätigkeit. Die Zahl der einem Modul zugeordneten LP regelt Anlage 1 der Studienordnung.

(3) Der Umfang des Masterstudiengangs KV umfasst 120 Leistungspunkte. Darin sind alle nach dieser Ordnung und der diese Ordnung ergänzenden Studienordnung vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Masterarbeit und Masterdisputation enthalten. Pro Semester sind durchschnittlich 30 Leistungspunkte zu erbringen. Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Prüfung zum M.A. zwei Studienjahre bzw. 4 Semester (Regelstudienzeit).

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuss gebildet.

Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar

- drei Professorinnen oder Professoren (davon eine Professorin / ein Professor aus dem Institut für Kulturpolitik),
- ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Studentin oder ein Student, die oder der im Masterstudiengang KV eingeschrieben ist.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Fachbereichsrat des FB 2 - Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz muss von einer Professorin oder von einem Professor ausgeübt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsit-

zende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe anwesend ist.

(5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzung des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bzw. deren Stellvertreter übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und die Bestellung von Prüfenden gemäß § 5 Abs. 1. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben bzw. in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Für studienbegleitende Prüfungen bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach den Sätzen 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Satz 1. Die Ausnahme für die Masterarbeit regelt § 25 Abs. 5.

(2) Studienbegleitende Prüfungen werden mindestens von einem Prüfer nach Abs. 1 durchgeführt. Studienabschließende Prüfungsleistungen (Masterarbeit und Masterdisputation) sind immer von zwei Prüfenden zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden.

(3) Studierende können unbeschadet der Regelung in Abs. 1 für die Abnahme der studienabschließenden Prüfungsleistungen eine oder einen der Prüfenden vorschlagen. Den Vorschlägen der Studierenden soll entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(5) Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Es gelten § 4 Abs. 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten) in demselben oder einem von der Universität als gleichartig anerkannten Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den zu erbringenden entsprechenden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen bestehen.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen hinsichtlich der nachzuweisenden Kompetenzen denjenigen von Modulen des entsprechenden Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen, insbesondere im Hinblick auf die dadurch nachzuweisenden Kompetenzen vorzunehmen. Bei der Anerkennung beachtet die Universität übergeordnete, nationale und internationale Vereinbarungen.

(5) Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang erbracht wurden, wird im Transcript of Records vermerkt.

(6) Für anerkannte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden - soweit ausgewiesen - die mit der Erbringung erworbenen beziehungsweise von der vergebenden Hochschule für die erbrachten Teilleistungen vorgesehenen Leistungspunkte übernommen. Sind für ein anerkanntes Modul oder Teilmodul von der vergebenden Hochschule mehr Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird nur die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte übernommen. Auf die ursprünglich höhere Punktzahl wird im Transcript of Records hingewiesen. Sind für ein anerkanntes Modul von der vergebenden Hochschule weniger Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird ebenfalls die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte vergeben. Sind für angerechnete Prüfungsleistungen keine Leistungspunkte ausgewiesen, wird im Zuge der Anrechnung die Anzahl Leistungspunkte vergeben, die dem Umfang der gleichwertigen Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb des entsprechenden Moduls entspricht. Die Vergabe von im Rahmen der Anerkennung übernommenen Leistungspunkten erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls, dem sie zugeordnet sind.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung.

(8) Die Modulbeschreibung zum Auslandsaufenthalt kann die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten auf der Grundlage eines individuellen Learning Agreements regeln. Das Learning Agreement enthält Angaben zu den im Ausland zu belegenden Lehrveranstaltungen und die dort abzulegenden Prüfungs- und Studienleistungen. Es enthält Angaben dazu, für welche Module beziehungsweise Teilmodule des Studiengangs die Leistungen angerechnet werden. Bei Änderungen hat die oder der Studierende unverzüglich den Modulverantwortlichen zu informieren um eine Änderung des Learning Agreements zu vereinbaren.

§ 7 Zulassung zur Masterprüfung

(1) Zur Masterprüfung kann zugelassen werden, wer an der Universität Hildesheim für den Masterstudiengang KV eingeschrieben ist. Nicht zugelassen werden kann, wer die Diplomprüfung, Magisterprüfung, Bachelorprüfung oder Masterprüfung eines vergleichbaren Studiengangs an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen gilt mit der Immatrikulation in den Studiengang als grundsätzlich erteilt. Die gegebenenfalls in der Studienordnung geregelten konkreten Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Modulen sowie die vom Prüfungsausschuss erlassenen Regelungen zur Anmeldung für einzelne Prüfungen bleiben davon unberührt.

(3) Die Zulassung zu den studienabschließenden Prüfungen (Masterarbeit und Masterdisputation) regelt § 26.

§ 8 Vergabe von Leistungspunkten

(1) Die für den Studienabschluss nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte werden durch den erfolgreichen Abschluss von Modulen, der Masterarbeit, dem Masterdisputation sowie dem Praktikum bzw. der Praktischen Forschungsarbeit erworben. Das inhaltliche Profil der Module sowie die Anzahl der Leistungspunkte, die einem Modul zugeordnet sind, regelt die Studienordnung.

(2) Leistungspunkte werden vergeben, wenn

1. die von den Prüfenden für das Modul festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und alle Studienleistungen erbracht sind,
2. eine mindestens mit ausreichend (4,0) benotete Modulprüfungsleistung erbracht worden ist.

Die Anrechnung anderweitig erworbener und nach § 6 anerkannter Leistungen bleibt davon unberührt.

(3) Zum Erwerb von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erforderlich. Eine erfolgreiche Teilnahme setzt neben der regelmäßigen Anwesenheit grundsätzlich einen eigenen Beitrag von Seiten der/des Studierenden voraus. Eine regelmäßige aktive Teilnahme liegt in der Regel nicht vor, wenn der Studierende mehr als 20 % der für die Lehrveranstaltung vorgesehenen Präsenzzeit nicht anwesend gewesen ist. Ein eigener Beitrag liegt nur dann vor, wenn im Rahmen der Lehrveranstaltung zurechenbare eigene Beiträge geleistet werden, dokumentiert in Form individuell zurechenbarer Studienleistungen (Referat, Protokoll, schriftliche Hausaufgaben u.ä.) nach Ermessen des Dozenten.

§ 9 Aufbau der Prüfungen und Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus:

1. studienbegleitenden Modulprüfungen, die aus Modulteilprüfungen bestehen können,
2. der Masterarbeit und
3. der Masterdisputation.

Näheres regelt Teil II dieser Prüfungsordnung.

(2) Prüfungsleistungen können erbracht werden durch

1. Klausur,
2. mündliche Prüfung,
3. wissenschaftlicher Einzelvortrag im Seminar,
4. schriftliche wissenschaftliche Hausarbeit,
5. Präsentation eines Kulturvermittlungs-Konzepts, einer künstlerisch-praktischen Arbeit bzw. einem Vorspiel in Verbindung mit wissenschaftlich-theoretischer Reflexion.

(3) Erläuterung der Prüfungsleistungen:

1. In Klausurarbeiten soll der bzw. die Studierende nachweisen, dass er bzw. sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden bearbeiten kann. Die Inhalte von Klausurarbeiten beziehen sich auf die in den Lehrveranstaltungen des Moduls vermittelten Stoffgebiete und Kompetenzen. Die Festsetzung der Dauer der Klausurarbeit obliegt den Prüfenden, sie beträgt in der Regel 90 Minuten, jedoch mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten.
2. Mündliche Prüfungen finden in der Regel vor zwei Prüfenden statt. Die Dauer der Prüfungen beträgt 20 Minuten. Bei einer mündlichen Prüfung sind Gruppenprüfungen von bis zu 4 Personen möglich. Die Prüfungsleistungen müssen so gestaltet sein, dass eine individuell zurechenbare Leistung ersichtlich ist. Die zeitliche Dauer muss so gestaltet werden, dass die jeweils erbrachte Leistung der zeitlichen Dauer einer Einzelprüfung entspricht.
3. In Einzelvorträgen im Seminar soll der bzw. die Studierende nachweisen, dass er bzw. sie ein Problem oder Thema aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung selbstständig aufbereiten und in einer wissenschaftlichen Präsentation darlegen kann. Neben der fachlichen Kompetenz sollen auch rhetorische und kommunikative Fähigkeiten nachgewiesen werden.
4. Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung nach wissenschaftlichen Grundsätzen. Die Inhalte von Hausarbeiten beziehen sich auf die in den Lehrveranstaltungen des Moduls vermittelten Stoffgebiete und Kompetenzen. Dabei wird die Beherrschung dieser Stoffgebiete und Kompetenzen in der Regel exemplarisch gezeigt. Hausarbeiten sollten einen Umfang von 10 bis 15 Seiten haben.
5. Eine Präsentation bzw. ein Vorspiel findet in der Regel zum Ende eines Semesters vor zwei Prüfern/innen statt. Die Prüfung besteht aus zwei Teilen: 1. der Darstellung und 2. der Reflexion. In der Präsentation sollen im Kontext der Lehrveranstaltung erarbeitete Gegenstände dargestellt werden. Die Reflexion findet in Form eines mündlichen Gesprächs statt. Eine Präsentation dauert in der Regel 20 Minuten plus 10 Minuten Reflexion pro geprüfter Person. Gruppenpräsentationen sind möglich, sollen die Dauer von 60 Minuten jedoch nicht überschreiten.

(4) Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen. Studierende und Prüfende können sich jedoch auf eine andere Sprache einigen.

(5) Die Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass sie im Regelfall im Wintersemester bis zum 31.03. und im Sommersemester bis zum 30.09. abgeleistet sein können.

(6) Die Prüfenden melden das Ergebnis jeder Prüfung dem Prüfungsausschuss, unabhängig davon, wie die Prüfung bewertet wurde. Diese Meldung enthält mindestens:

1. die Bezeichnung des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls und der konkreten Lehrveranstaltung, in der die Prüfungsleistung abgenommen wird,
2. den Namen, Vornamen und die Matrikelnummer der bzw. des Studierenden,

3. die Zeit und den Ort der mündlichen oder schriftlichen Prüfung bzw. das Abgabedatum der Hausarbeit,
4. das Ergebnis der Prüfung gemäß § 10 (die Note, bzw. „bestanden“ oder „nicht bestanden“),
5. die dem Modul bzw. Teilmodul zugeordnete Anzahl der Leistungspunkte,
6. die Namen der Prüfenden.

(7) Bei allen mündlich erbrachten Prüfungsleistungen sind zusätzlich in einem Protokoll die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und ihrer Bewertung festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem bzw. der geprüften Studierenden in der Regel unmittelbar nach Abschluss der Beratung bekannt gegeben.

(8) Schriftliche Prüfungsleistungen sollen in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet sein. Das Ergebnis ist dem bzw. der Studierenden dann sogleich zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst einer Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen gemäß § 9 Abs. 2 zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag des bzw. der geprüften Studierenden sind Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Note

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 1 bis 3) bewertet.

1. Wird die mündliche Prüfung von mehreren Prüfenden abgehalten, sollen die Prüfenden sich auf einen einheitlichen Bewertungsvorschlag einigen. Ist ihnen dieses nach Austausch aller für die Bewertung relevanten Aspekte unmöglich, müssen sie die Note der Prüfungsleistung entsprechend dem Durchschnitt der von ihnen gemachten Einzelvorschläge festlegen.
2. Schriftliche Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen (Klausuren, wissenschaftliche Hausarbeiten) werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Sind mehrere Prüfende beteiligt, ergibt sich die Gesamtnote der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der beiden Teilnoten. Weichen die Teilnoten um mehr als eine Note voneinander ab und können sich die Prüfenden nicht auf einen Mittelwert einigen, holt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere vergleichende Bewertung ein. In diesem Fall hat die vergleichende Bewertung Gültigkeit. Schriftliche Prüfungsleistungen sollen in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet sein.

(2) Für die Bewertung sind folgenden Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Wurde eine Prüfungsleistung von mehr als einem Prüfenden benotet, berechnet sie sich nach dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfenden, sofern in dieser Prüfungsordnung keine anderen Bestimmungen getroffen sind. Eine Modulprüfung, die sich aus mehreren Modulteilprüfungen zusammensetzt ist bestanden, wenn alle Modulteilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Note der Modulprüfung berechnet sich nach dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen. Für die Berechnung der Noten, die sich aus mehreren Noten zusammensetzen, werden die Noten jeweils auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden.

(4) Noten, die sich als arithmetisches Mittel mehrerer Einzelnoten berechnen, lauten entsprechend ihrem berechneten Wert

bis 1,5 = sehr gut

über 1,5 bis 2,5 = gut

über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

In Zeugnissen und Bescheinigungen sind die Sprachform und der berechnete Durchschnittswert anzugeben. Die Note wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden.

§ 12 Zusatzprüfungen

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 13 Einstufungsprüfung

(1) Abweichend von den §§ 8 und 23 kann mittels einer Einstufungsprüfung festgestellt werden, ob praktische Leistungen in dem Studiengang förderlichen Tätigkeitsfeldern mit studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen gleichwertig sind. Solche Feststellungen sind bis zum Umfang von 40 Leistungspunkten möglich, was in etwa einer Reduzierung der Regelstudienzeit um ein Semester entspricht. Dabei werden, abweichend von § 8 Abs. 2 und § 11, keine Noten vergeben.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer

1. die Berechtigung zum Studium in diesem Studiengang nachweist
2. und über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem diesem Studium förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt.

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vergangenen Jahren eingeschrieben war, oder wer bereits eine Einstufungsprüfung oder eine einschlägige Bachelorprüfung, Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, Master-Prüfung oder eine ähnliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder dazu endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. eine Darstellung des Bildungsganges und der beruflichen Tätigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. Nachweise zu Abs. 2 und eine Erklärung zu Abs. 3,
3. eine Erklärung über die beantragte Höhe der anzuerkennenden Leistungspunkte und der entsprechend zu verkürzenden Regelstudienzeit. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag auf Zulassung und gibt darüber einen schriftlichen Bescheid. In Zweifelsfällen beauftragt der Prüfungsausschuss zwei seiner Mitglieder, ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber zu führen, um zu klären, ob die Voraussetzungen von Abs. 2 und 3 vorliegen oder nicht.

(5) Mit der Zulassung setzt der Prüfungsausschuss den Prüfungstermin sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen fest, wobei er mehrere der in § 9 Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen auferlegen kann. Er ernennt eine Prüfungskommission, der zwei Mitglieder der Universität angehören müssen, die zur selbständigen Lehre berechtigt sind und in der angewählten Fachrichtung lehren.

(6) Die für die Einstufungsprüfung eingesetzte Kommission erstellt über das Ergebnis der Prüfung ein Protokoll, das festhält, wie viele Leistungspunkte als erbracht gelten können. Es enthält auch eine Empfehlung, in welchen Studienbereichen diese Punkte angerechnet werden können.

(7) Der Prüfungsausschuss fasst über die Empfehlung der für die Einstufungsprüfung eingesetzte Prüfungskommission einen Beschluss und gibt der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der die Zahl der anzuerkennenden Leistungspunkte sowie deren Zuordnung zu den entsprechenden Modulen oder Teilmodulen mitteilt und darüber informiert, welche Leistungspunkte bis zum erfolgreichen Studienabschluss noch zu erbringen sind.

(8) Für eine Wiederholung der Einstufungsprüfung gilt § 14 entsprechend.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen zur Erlangung von Leistungspunkten (Modulprüfungen und Modulteilprüfungen) können, sofern sie nicht bestanden werden, zweimal wiederholt werden. Die jeweiligen Prüfenden müssen hierzu Wiederholungsmöglichkeiten anbieten. Auf Antrag der oder des Studierenden soll die Wiederholungsprüfung von zwei Prüfenden bewertet werden. Sind die Wiederholungsmöglichkeiten für eine Prüfungsleistung erschöpft ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Ein Modul gilt erst dann als bestanden und die Leistungspunkte werden erst dann gutgeschrieben, wenn alle laut Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweise des Moduls vorliegen.

(3) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 15 Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit

(1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er oder sie

die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er oder sie Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin ein neues Thema.

§ 16 Besondere Regelungen für behinderte Studierende

Macht der bzw. die zu prüfende Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er bzw. sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm oder ihr durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder die Prüfungsleistung in einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen. Auf Verlangen ist dem Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Schutzvorschriften, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der bzw. die zu prüfende Studierende nach der Meldung ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Masterarbeit bzw. eine schriftliche Prüfungsleistung (wissenschaftliche Hausarbeit, Referatsausarbeitung) nicht fristgemäß einreicht,
4. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit der oder des zu Prüfenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offensichtlich ist. Dies gilt auch, wenn die Erkrankung eines zu versorgenden Kindes als Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis angegeben wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der bzw. die geprüfte Studierende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung des Prüfungsablaufs schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des oder der Studierenden. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Kandidat bzw. die Kandidatin die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Betreffenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus

triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung der Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul oder einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der bzw. die geprüfte Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem bzw. der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein richtiges Zeugnis zu ersetzen. Dies gilt auch für das Diploma Supplement und das Transcript of Records. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für den Erwerb von studienbegleitenden Nachweisen entsprechend.

§ 19 Zeugnisse / Diploma Supplement / Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Master-Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des erfolgreichen Erbringens der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt werden (Anlage 2). Es enthält eine Auflistung der Noten der Studienbereiche, der Masterarbeit und der Masterdisputation sowie die Gesamtnote. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Zur bestandenen Master-Prüfung wird zusätzlich zu dem nach § 19 Abs. 1 auszustellenden Zeugnis ein „Diploma Supplement“, das den Aufbau des Studiums erläutert und ein „Transcript of Records“, das die Module und Teilmodule sowie die zugeordneten Leistungspunkte und Noten enthält, ausgefertigt (Anlage 3 und 4). Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.

(3) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der oder die Prüfungsvorsitzende einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die oder der Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Diese Bescheinigung enthält eine Auflistung der erworbenen Leistungspunkte und der betreffenden Module mit den jeweiligen Noten, bei nicht bestandenen Prü-

fungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Versuche und die zum Bestehen der Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen. Die Bescheinigung lässt erkennen, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Für jede bzw. jeden zur Masterprüfung zugelassenen Studierende/n wird bei den Akten des Prüfungsausschusses ein Konto für die von ihr oder ihm erworbenen Leistungspunkte eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können Studierende jederzeit formlos in den Stand ihres Kontos Einblick nehmen.

(6) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält (Transcript of Records; Anlage 4).

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem bzw. der Studierenden wird auf Antrag Einsicht in die betreffenden Prüfungsakten, schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden oder mehrerer Prüfender richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Kandidat bzw. die Kandidatin in seinem bzw. ihren Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung und Stellungnahme zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung in Würdigung der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere daraufhin, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft, werden die fraglichen Prü-

fungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(6) Über den Widerspruch ist unverzüglich zu entscheiden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 22 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn des Studiums in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagen der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

II. TEIL

Module und Prüfungsinhalte des Masterstudiengangs KV

§ 23 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen des Studiengangs sind in Modulen zu erbringen. Den Modulen sind jeweils Studienzeiten (SWS) sowie zu erbringende Leistungspunkte (LP) zugeordnet. Die Module werden in der Studienordnung genauer beschrieben.

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in dem Modulhandbuch (Anlage 1 der Studienordnung) genannt.

§ 24 Modul „Forschungsprojekt“, Masterarbeit und Masterdisputation

Kernstück des Masterstudiengangs KV ist das Modul „Forschungsprojekt“. Dieses Modul beinhaltet

1. Arbeit an einem individuellen Forschungsprojekt,
2. die Masterarbeit (§ 25),
3. die Masterdisputation (§ 28).

Das Modul „Forschungsprojekt“ umfasst insgesamt 46 Leistungspunkte.

§ 25 Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit wird aus der Arbeit am jeweiligen Forschungsprojekt heraus und unter Mitwirkung des Mentors/der Mentorin des Forschungsprojekts entwickelt. Die Themen stammen aus den Bereichen Kulturpolitik, Kulturvermittlung, Kulturelle Bildung, Kulturmarketing, Vermittlung der Künste oder einem entsprechenden Überschneidungsbereich

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine bestimmte Fragestellung selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Es kann auch eine eigene praktische Arbeit erbracht und schriftlich wissenschaftlich untersucht werden. Themen und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) und der Bearbeitungszeit nach Abs. 4 entsprechen.

(3) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des bzw. der einzelnen Studierenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllen.

(4) Die Masterarbeit sollte 50 bis 70 Seiten, im Fall der Einbeziehung einer praktischen Arbeit 30-50 Seiten umfassen. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechzehn Wochen.

(5) Abweichend von § 5 Abs. 1 gelten für die Prüfenden der Masterarbeit und der Masterdisputation folgende Regelungen. Erstprüfende müssen dem Fachbereich Kulturwissenschaften und ästhetische Kommunikation an der Universität Hildesheim angehören. Zweitprüfende müssen zumindest in einem der Fächer des Studiengangs lehren. Eine/r der beiden Prüfer/Prüferinnen vertritt den Bereich Kulturpolitik Kulturvermittlung oder Kulturmarketing, der/die andere den Bereich des vom Prüfling gewählten wissenschaftlich-künstlerischen Schwerpunktfachs. Erst- und Zweitprüfende müssen promoviert und im Regelfall hauptamtliche Mitarbeiter der Universität Hildesheim sein. Über die Prüfungsberechtigung bestimmt der Prüfungsausschuss. Mindestens eine prüfende Person muss zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Wird die Arbeit in einem Bereich geschrieben, der in der Lehre durch eine nicht hauptberuflich an der Universität Hildesheim beschäftigte Person vertreten wird, so kann auch diese Person zur/zum Erst- oder Zweitprüfer bzw. -prüferin bestellt werden.

§ 26 Anmeldung zur Masterarbeit

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit kann erst erfolgen, wenn der bzw. die Studierende Nachweise über mindestens 60 Leistungspunkte erbracht hat. Die Anmeldung erfolgt in Absprache mit der oder dem Erstprüfenden auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Satz 1,
2. eine Erklärung darüber, bei welchen Prüfenden die Masterarbeit angefertigt und das Masterdisputation abgelegt werden sollen.

Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Die Ablehnung der Zulassung ist der bzw. dem Studierenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende gemäß § 25 Abs. 5 bestellt.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird von der oder dem Erstprüfenden gestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der bzw. die Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut.

§ 27 Einreichung der Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Masterarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht

vergeben. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag des bzw. der Studierenden ausnahmsweise verlängern.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Bei der Abgabe der Arbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 28 Masterdisputation

(1) Gegenstand der Masterdisputation ist die Masterarbeit und ggf. ihre praktischen Anteile. Die Masterdisputation soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, sich in dem seine bzw. ihre Masterarbeit betreffenden Fachgebiet einer kritischen Diskussion zu stellen, sowie eine Bilanz des eigenen Studiums zu ziehen.

(2) Zur Masterdisputation wird zugelassen, wer die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen hat. Dem Prüfling ist nach Mitteilung der Note die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Gutachten zu geben. Nach der Mitteilung der Note ist dem Prüfling eine Frist von 15 Tagen zur Vorbereitung auf die Masterdisputation einzuräumen; im Einvernehmen zwischen Prüfenden und Prüfling ist eine Fristverkürzung zulässig.

(3) Die Masterdisputation besteht aus zwei Teilen. Zunächst referiert der Kandidat bzw. die Kandidatin ca. 15 Minuten über die Inhalte der Masterarbeit und geht dabei auch auf die Gutachten der beiden Prüfenden ein. Er bzw. sie stellt sich im Anschluss mindestens weitere 30 Minuten einer kritischen Diskussion zum Thema seiner bzw. ihrer Masterarbeit und über damit verwandte und ergänzende Gebiete. Die Masterdisputation ist hochschulöffentlich. Über den Verlauf der Masterdisputation ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 29 Bewertung der Masterarbeit und der Masterdisputation

(1) Die Masterarbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe von zwei Prüfenden schriftlich begutachtet und bewertet werden. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Teilnoten. Weichen die Teilnoten um mehr als eine Note voneinander ab und können sich die Prüfenden nicht auf einen Mittelwert einigen, holt der Prüfungsausschuss eine vergleichende Bewertung einer weiteren Professorin oder eines weiteren Professors ein, die auch einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland angehören können. In diesem Fall hat die vergleichende Bewertung Gültigkeit.

(2) Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist dies dem Verfasser oder der Verfasserin von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung gibt außerdem darüber Auskunft, ob und ggf. wann sie wiederholt werden kann. Der Bescheid über endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Bewertung der Masterdisputation erfolgt in der Regel direkt im Anschluss an das Kolloquium. Es gelten die Bestimmungen zur Bewertung mündlicher Prüfungen (§ 11 Abs. 1 Nr. 1.).

(4) Aus den Ergebnissen von Masterarbeit und Masterdisputation wird eine gemeinsame Note gebildet, in die die Note der Masterarbeit und die Note der Masterdisputation im Verhältnis 3:1 eingehen. Die Einheit aus Masterarbeit und Masterdisputation kann jedoch nur als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn beide Prüfungsteile mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden.

§ 30 Wiederholung der Masterarbeit und des Masterdisputation

(1) Die Masterarbeit und die Masterdisputation können bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach § 27 Abs. 1 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Masterarbeit Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Bewertung der ersten Masterarbeit ausgegeben.

(3) Wird auch die zweite Masterarbeit bzw. die zweite Masterdisputation mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 31 Gesamtergebnis der Masterprüfungen

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. alle nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Leistungspunkte nachgewiesen sind und
2. alle Prüfungen, die einen Teil der Masterprüfung bilden, mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

§ 32 Bildung der Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den in den 5 Studienbereichen

1. Forschungsprojekt (Masterarbeit und Masterdisputation)
2. Kulturvermittlung
3. Verfahren der Vermittlung, Produktion und Inszenierung der Künste und der Medien
4. Transdisziplinäre Kulturforschung
5. Praktikum/Praktische Forschungsarbeit

erreichten Noten im Verhältnis 40:30:20:5:5.

(2) Die Teilnoten der Absätze 1 Nrn. 2 bis 4 setzen sich nach den Noten der Modulprüfungen im jeweils gleichen Verhältnis zusammen. Für die Berechnung der Noten der Studienbereiche werden die Modulnoten und die Noten der Studienbereiche jeweils auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden.

(3) Bei der Bildung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der rechnerische Durchschnittswert ist im Zeugnis und in den Bescheinigungen hinter der jeweiligen Note in einer Klammer zu vermerken.

(4) Die Gesamtnote lautet:

- | | |
|--|--------------------|
| bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,1 | „mit Auszeichnung“ |
| bei einem Durchschnitt von 1,2 bis 1,5 | „sehr gut“ |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | „gut“ |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | „befriedigend“ |

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 „ausreichend“

III. TEIL Schlussvorschriften

§ 33 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Neufassung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hildesheim am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Studiengangs „Kulturvermittlung“ (Verkündungsblatt Heft 60 vom 21.10.2011) außer Kraft.

Anlage 1: Urkunde



Urkunde

Master of Arts

Die Universität Hildesheim verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn*)

geboren am in

nach dem Bestehen der Masterprüfung im Studiengang »Kulturvermittlung«

den Hochschulgrad

Master of Arts (M.A.)

Siegel Hildesheim, den

.....
Dekanin/Dekan*)

.....
Vorsitzende/Vorsitzender*)
des Prüfungsausschusses

*) zutreffende Form wählen

Anlage 2: Zeugnis



Zeugnis über die Prüfung zum Master of Arts

Frau / Herrn*)
geboren am in
hat am die Prüfung zum Master of Arts im Studiengang „Kulturvermittlung“
mit dem künstlerisch-wissenschaftlichen Fach
bestanden. Das Gesamturteil lautet: **)

Thema der Masterarbeit:

Die Bewertungen der Masterarbeit und der Leistungen in den Modulabschlussprüfungen
lauten:

	Note:***)
Masterarbeit und MA-Disputation
Studienbereich****) Kulturvermittlung
Verfahren der Vermittlung, Produktion und Inszenierung der Künste und Medien
Transdisziplinäre Kulturforschung
Praktikum/Praktische Forschungsarbeit

Siegel Hildesheim, den

.....
Dekanin/Dekan*)
.....
Vorsitzende/Vorsitzender*)
des Prüfungsausschusses

*) zutreffende Form wählen
**) Noten im Gesamturteil: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend
***) Noten in der Master-Arbeit und den studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend
****) Gesamtnote aller belegten Module, gegliedert nach Studienbereichen Details siehe TOR.

Anlage 3: Diploma Supplement und Transcript of Records



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern.

Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammensetzung, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / Vorname

1.2 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.3 Matrikelnummer oder Code des/ der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts (M.A.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Der Punkt ist für Deutschland in der Regel nicht zutreffend, allenfalls für mit einem bestimmten Grad verbundene berufliche Bezeichnungen, die unter 5.2 aufzuführen sind.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Kulturvermittlung, Nebenfächer [siehe Transcript of records]

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Hildesheim

Fachbereich Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Stiftung des öffentlichen Rechts

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

Name der/des Studierenden

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

[s.o.]

Status (Typ / Trägerschaft)

[s.o.]

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Zweiter Hochschulabschluss; berufsqualifizierender wissenschaftlicher Abschluss inkl. Masterarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre Vollzeitstudium/ 120 Leistungspunkte (= Credits)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Bachelor-Abschluss in einem eng verwandten Studiengang und erfolgreicher Nachweis der besonderen Eignung durch hochschulinternes Auswahlverfahren.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin

Der Master-Studiengang Kulturvermittlung qualifiziert für ein breites Spektrum beruflicher Tätigkeiten an der Schnittstelle zwischen Kunstproduktion und ihrer gesellschaftlichen und kulturellen Vermittlung sowie für eine wissenschaftliche Laufbahn in den Bereichen Kultur-, bzw. Theater-, Musik- und Kunstwissenschaften, der Kulturpolitik und dem Kulturmanagement.

Die Studierenden entwickeln anhand aktueller kulturwissenschaftlicher und kulturpolitischer Diskurse eigene Fragestellungen. Durch die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs lernen die Studierenden, Phänomene aus verschiedenen (wissenschaftlichen und gesellschaftlichen) Perspektiven zu analysieren. Sie lernen künstlerische bzw. ästhetische Prozesse zu beobachten, zu beschreiben und vor dem Hintergrund aktueller künstlerischer, kulturwissenschaftlicher bzw. kulturpolitischer Positionen zu reflektieren und daraus eigene Kulturvermittlungskonzepte und -strategien abzuleiten. Sie begreifen künstlerische Praxis als Instrument zur experimentellen Erforschung kultureller Prozesse. Das Verständnis für künstlerische bzw. ästhetische Prozesse und die für diese essentielle Wechselbeziehung zwischen Kreation und Reflexion wird dabei durch die Verschränkung der wissenschaftlich-theoretischen und der künstlerisch-praktischen Perspektive entscheidend befördert.

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

Name der/des Studierenden

Die Absolventinnen und Absolventen sind aufgrund ihrer wissenschaftlichen Fähigkeiten und Kenntnisse und aufgrund ihrer eigenen künstlerischen Erfahrungen in der Lage, kulturelle und künstlerische Entwicklungen zu analysieren und innovative Formen der Vermittlung zu entwickeln und durchzuführen. Typische Arbeitsfelder liegen in folgenden Bereichen:

- Künstlerische und kunstvermittelnde Tätigkeiten in Kunst-Institutionen (Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen, Galerien, Filmproduktionsfirmen, Tonstudios)
- Kultur- und medienpädagogische Arbeit (Jugendkunstschulen, Musikschulen, soziokulturelle Zentren)
- Kultur-Journalismus
- Kulturverwaltung und Kulturpolitik
- Kulturmanagement (in Kulturinstitutionen und Agenturen)
- Vermittlung zwischen Kunst und Wirtschaft, Kultursponsoring, Coaching und Unternehmensberatung mit künstlerischen Mitteln
- Kultur-Tourismus
- Wissenschaftliche Tätigkeiten an Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen

Zum Curriculum des Studiengangs gehören ein sechswöchiges Praktikum/Praktische Forschungsarbeit in den Bereichen der Kulturvermittlung, der Kulturorganisation oder der Kunstproduktion, das zur Entwicklung eines individuellen Kompetenzprofils und zur Erarbeitung von Forschungsfragen dient. Die Studierenden können im Verlauf ihres Studiums ein Semester an einer der ausländischen Partneruniversität der Universität Hildesheim studieren.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe hierzu das Transcript of Records (detaillierte und individuelle Studienverlaufsbeschreibung zur Zeugnisergänzung) und das Zeugnis des Absolventen/ der Absolventin.

Im Transcript werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte (= Credits) und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Zeugnis enthält die Noten der Studienbereiche, das Thema und die Note der Masterarbeit und der Masterdisputation sowie die Gesamtnote.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Für die Bewertung der Leistungen wird das allgemeine Notenschema (siehe unten) verwendet. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „LN“ (für Leistungsnachweis) vermerkt.

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

Name der/des Studierenden

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den in den fünf Bereichen

1. Forschungsprojekt (Masterarbeit und Masterdisputation)
 2. Kulturvermittlung
 3. Verfahren der Vermittlung, Produktion und Inszenierung der Künste und der Medien
 4. Transdisziplinäre Kulturforschung
 5. Praktikum/Praktische Forschungsarbeit
- erreichten Noten im Verhältnis 40:30:20:5:5.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

qualifiziert zur Absolvierung einer Promotion

5.2 Beruflicher Status

Der Master-Studiengang Kulturvermittlung qualifiziert für ein breites Spektrum beruflicher Tätigkeiten an der Schnittstelle zwischen Kunstproduktion und ihrer gesellschaftlichen und kulturellen Vermittlung sowie für eine wissenschaftliche Laufbahn in den Bereichen Kultur-, bzw. Theater-, Musik- und Kunstwissenschaften, der Kulturpolitik und dem Kulturmanagement.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Institution: <http://www.uni-hildesheim.de>

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom: ____

Zeugnis vom: ____

Transcript of Records: ____

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/ Siegel)

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

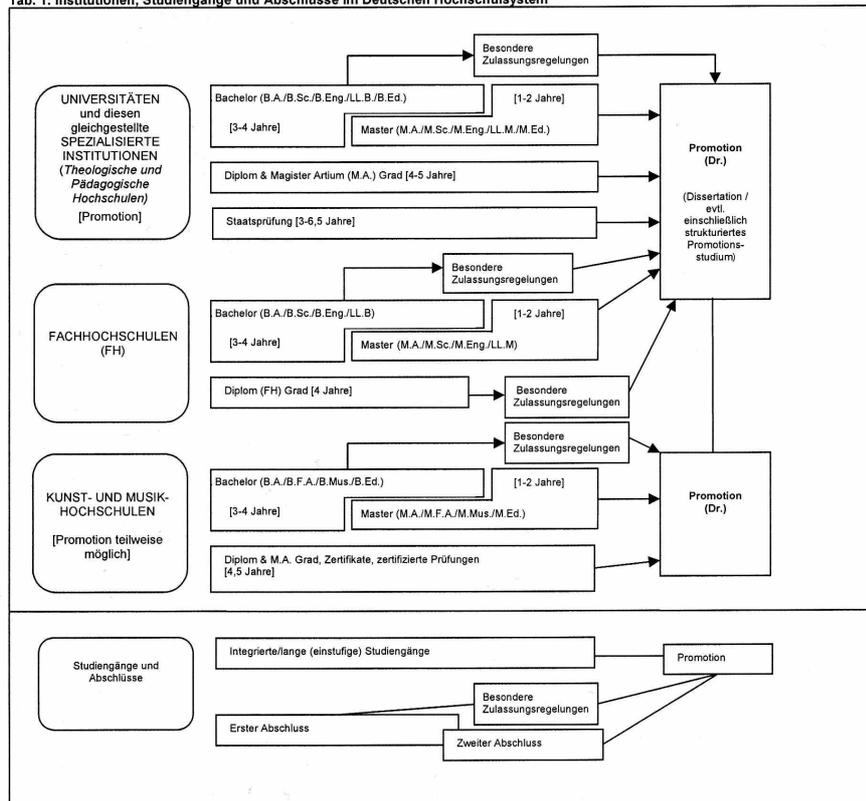
Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁴ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁵

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 6 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht, qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der

Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennestr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-europa-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW, 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.



Transcript of Records

Stiftung Universität Hildesheim Akademisches Prüfungsamt Marienburger Platz 22 31141 Hildesheim Tel.: 0 51 21/ 883-XXX Fax: 0 51 21/ 883-XXX Email: XXX@uni-hildesheim.de	
Name, Vorname des Studierenden	
Geschlecht	
Geburtsdatum, -ort und -land	
Studiengang	Masterstudiengang Kulturvermittlung
Matrikelnummer	
Semester der Immatrikulation	

Nr.	Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstaltung)	Typ	Art	Zeit/ Dauer	Note	LP
	Modultitel	M	PF			
	Teilmodultitel	TM	PF			
	Lehrveranstaltungstitel	LV	PF			
	<i>Modultitel</i>	<i>M</i>	<i>PF</i>			
	...					
<i>Gesamt</i>						

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Abschluss erhalten: _____

Ort, Datum

Stempel/ Siegel

Unterschrift des Prüfungsamtes

Nr.

Die Modul- und Teilmodulnummer entspricht der Nummer im Modulhandbuch des Studienganges.

Die Nummer der Lehrveranstaltung setzt sich zusammen aus der Angabe des Semesters plus Jahreszahl (1 = SS und 2 = WS plus Jahreszahl) und der Nummer im entsprechenden Vorlesungsverzeichnis.

Modulinhalte

Die Lerninhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Typ

M = Modul

BM = Basismodul

AM = Aufbaumodul

VM = Vertiefungsmodul

TM = Teilmodul

LV = Lehrveranstaltung

Art

PF = Pflichtmodul/ Pflichtveranstaltung/ Pflichtfach

WPF = Wahlpflichtmodul/ Wahlpflichtveranstaltung/ Wahlpflichtfach

MA = Masterarbeit

VF = Vertiefungsgebiet

NF = Nebenfach/ Anwendungsfach

Zeit/ Dauer

Angabe, wann das Modul/ Teilmodul bzw. die Lehrveranstaltung angeboten und besucht wurde und wie lange es/ sie jeweils dauerte.

WS = Wintersemester (01.10.-31.03.)

SS = Sommersemester (01.04.-30.09.)

Sj = Studienjahr

S = Semester

Benotungssystem (Lokale Note)

1 = sehr gut; eine hervorragende Leistung

2 = gut; eine Leistung; die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend; eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend; eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „LN“ (für Leistungsnachweis) vermerkt.

LP (= Leistungspunkte; Credits)

1 Studienjahr = 60 Leistungspunkte

1 Semester = 30 Leistungspunkte